

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 31/09 B

L 5 P 32/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 P 37/08 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der nach einem Autounfall körperlich behinderte Kläger bezieht von der beklagten Pflegekasse Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I. Sein im Mai 2008 gestellter Antrag auf Gewährung von Leistungen nach der Pflegestufe II war erfolglos (Bescheid der Beklagten vom 21.5.2008, Widerspruchsbescheid vom 11.9.2008; Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 10.7.2009; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 3.11.2009), weil der durchschnittliche tägliche Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege den für die Pflegestufe II maßgeblichen Mindestzeitwert von 120 Minuten (§ 15 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB XI) nicht erreichte.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG, wobei er sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Der Kläger macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 5 1) Der Kläger formuliert schon keine konkrete Rechtsfrage, über die das Bundessozialgericht (BSG) im Falle der Revisionszulassung zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit oder zur Fortbildung des Rechts zu entscheiden hätte. Aus dem Gesamtzusammenhang des Beschwerdevorbringens ergibt sich lediglich, dass die vom LSG (ebenso wie schon zuvor das SG) ent-



sprechend den gutachterlichen Ausführungen zugrunde gelegten Zeitwerte für die Hilfestellungen bei

- der Ganzkörperwäsche und dem Duschen,
- der Zahnpflege, dem Kämmen und Rasieren,
- dem Richten der Kleidung sowie
- der Einmalkatheterisierung

aus seiner Sicht zu niedrig bemessen worden seien; der tatsächliche Zeitaufwand für die Hilfestellungen seiner Pflegeperson sei deutlich höher. Im Vordergrund stehen damit die konkreten Gegebenheiten des vorliegenden Einzelfalls. Dies reicht für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht aus.

- 6 2) Selbst wenn aber eine über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Rechtsfrage unterstellt würde, fehlt es jedenfalls an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Problematik. Der Kläger macht geltend, es sei zu klären, ob die "konkreten Verhältnisse vor Ort", also die Fähigkeiten und Fertigkeiten der eingesetzten Pflegeperson, maßgeblich seien oder aber der Zeitaufwand einer professionellen geübten Pflegekraft. Die vom LSG angesetzten Zeitwerte stünden mit der Realität nicht in Einklang und berücksichtigten im Übrigen auch nicht die "verlorenen" Zeiten notwendiger Anwesenheit der Pflegeperson bei Verrichtungen, die von einem Pflegebedürftigen teilweise noch selbst durchgeführt werden könnten - wie hier zB bei der Zahnpflege, beim Kämmen und Rasieren. Damit wird ein Klärungsbedarf aber nicht substantiiert dargelegt. Dass nicht der Zeitaufwand einer professionellen Pflegekraft, sondern derjenige eines Familienangehörigen oder einer anderen nicht als Pflegekraft ausgebildeten Pflegeperson maßgebend ist, ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz (§ 15 Abs 3 Satz 1 SGB XI). Auf diesem Maßstab der "Laienpflege" beruhen auch die in den Begutachtungs-Richtlinien (BRi) vom 21.3.1997 (in der hier maßgebenden Fassung vom 11.5.2006) enthaltenen, auf Erfahrungswerten beruhenden Minutenangaben und Zeitkorridore (vgl. Teil D 4.0/I und Teil F "Orientierungswerte zur Pflegezeitbemessung"). Diese Werte sind nur "Anhaltsgrößen im Sinne eines Orientierungsrahmens" (so ausdrücklich Teil F Absatz 1 Satz 1 der BRi), können also im Einzelfall auch überschritten werden. Auch ansonsten zeigt der Kläger keinen Klärungsbedarf auf. So ist durch zahlreiche Entscheidungen des BSG bereits geklärt, dass der allgemeine Aufsichts-, Betreuungs- und Kontrollbedarf eines Pflegebedürftigen sowie die generelle Einsatz- und Rufbereitschaft einer Pflegeperson grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind (BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 5, 6, 8, 10, 16; BSG SozR 3-3300 § 43a Nr 5; BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 1, 8; BSG SozR 4-3300 § 14 Nr 7; BVerfG SozR 4-3300 § 14 Nr 1). Hiermit setzt sich der Kläger nicht auseinander.

- 7 3) Im Kern konzentriert sich das Überprüfungsbegehren des Klägers auf die Frage, ob das LSG den Grundpflegebedarf im vorliegenden konkreten Einzelfall zutreffend bemessen hat. Der wesentliche Vorwurf des Klägers besteht darin, das LSG habe die diversen Zeitwerte deutlich zu niedrig angesetzt. Damit betrifft das Vorbringen vor allem die Beweiswürdigung des LSG



(§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG); hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nicht gestützt werden.

- 8 4) Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)